

EISEL & KARRMANN

Rechtsanwälte Eisel & Karrmann • Postfach 10 28 64 • 44728 Bochum

An das

Amtsgericht Bochum

- Zimmer A 304 -

Viktoriastraße 14

44782 Bochum

E I L T !!!

bitte sofort vorlegen !!!

In der Strafsache

./ Pandorf, Schaumberg & Wompel

64 Gs 3146 / 05

reichen wir die uns überlassene Strafakte (StA Bochum **2 Js 40 / 05**) nach Einsichtnahme zu unserer Entlastung zurück.

Wir beantragen,

gemäß § 98 StPO von der richterlichen Bestätigung der Beschlagnahme der sichergestellten Gegenstände **abzusehen**.

1.) Die Voraussetzungen des § 94 StPO für eine Beschlagnahme sind nicht gegeben, da die (bei Labournet e.V., Herrn Schaumberg, Herrn Pandorf und Frau Wompel) sichergestellten Gegenstände nicht als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sind; hilfsweise wird auf die Beschlagnahmefreiheit gemäß § 97 Abs. 5 StPO hingewiesen, da labournet.de ein Informations- und Kommunikationsdienst i.S.d. § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO ist; wiederum hilfsweise steht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Anordnung der Beschlagnahme entgegen.

LUTZ EISEL

Rechtsanwalt * und Notar
Fachanwalt für Strafrecht

EVA KARRMANN

Rechtsanwältin *

Tätigkeitsschwerpunkte: Familienrecht,
allgemeines Zivilrecht, Verkehrsrecht
* vertretungsberechtigt bei allen OLG

Postfach 10 28 64 44728 Bochum
Kurt-Schumacher-Platz 8 44787 Bochum
(direkt gegenüber Hauptbahnhof)

www.eisel.de Telefon: 0234 - 91 36 70

E-Mail: ra@eisel.de Fax: 0234 - 9136727

Landgerichts-Fach: Nr. 24

Bürozeiten:

Mo - Do 9 - 13 + 14 - 17 Uhr, Fr 9 - 13 Uhr

Sparkasse Bochum (BLZ 430 500 01) 1 361 849

Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) 940 40-461

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

| |
|----------------------------|
| 810-273/05-1 Schaumberg |
|----------------------------|

18. Juli 2005

2.) Es ist bereits äußerst fraglich, ob das Flugblatt Bl. 2 („ An alle Haushalte in Bochum “) überhaupt den Tatbestand des § 267 StGB verwirklicht; (soweit auf dem Aktendeckel als Straftatbestand „ Betrug “ angegeben ist, sind die Voraussetzungen des § 263 StGB ersichtlich nicht gegeben).

Nach herrschender Meinung stellt eine **Fotokopie keine Urkunde** i.S.d. § 267 StGB dar (vgl. Tröndle - Fischer, 52. Aufl. 204, Rdnr. 12 b zu § 267 StGB; SK - Hoyer, Rdnr. 22, Rdnr. 88 zu § 267 StGB). Dieses gilt gleichermaßen für ein Flugblatt, welches ja ersichtlich keine Urkundenfunktion erfüllen soll; für ein beliebiges gleichlautendes Verteilen spricht zum einen der Anzeigentext Bl. 1, zum anderen die Worte „ An alle Haushalte in Bochum “ und das „ Bekennerschreiben “ Bl. 3.

Auch diejenige Mindermeinung, die bei einer Fotokopie nicht generell die Urkundeneigenschaft ablehnt, muss im vorliegenden Fall die Urkundeneigenschaft verneinen, weil es sich zwar um eine menschliche Gedankenerklärung handelt, die aber – vom Wortlaut und Inhalt her – gerade nicht geeignet sein soll, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen (vgl. Tröndle - Fischer, Rdnr. 2, 8 f. zu § 267 StGB).

[Allenfalls wäre der Tatbestand der „ Amtsanmaßung “ gemäß § 132 StGB zu prüfen. Abgesehen davon, dass der Inhalt des Flugblattes Bl. 2 jedoch keine Handlung beinhaltet, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf (da Informationen über das „ Arbeitslosengeld II “ ja von diversen Leuten abgegeben werden), scheidet diese Vorschrift bereits auch daran, dass es sich bei der „ Bundesagentur für Arbeit “ ja gerade nicht mehr um ein „ Bundesamt “ handelt, sondern um eine „ Agentur “. Wer jedoch expressis verbis die Amtsträgerschaft aufgibt, kann sie auch dann nicht beanspruchen, wenn es plötzlich doch wieder sinnvoll erschiene, ein „ Amtsträger “ zu sein.]

3.) Der entscheidende Punkt ist jedoch, dass weder Labournet e.V., noch Herr Schaumberg, noch Herr Pandorf, noch Frau Woppel etwas mit diesem Flugblatt (Bl. 2) oder jenem „ Bekennerschreiben “ (Bl. 3) zu tun haben.

Soweit in dem Beschlagnahmeantrag der Staatsanwaltschaft vom 18.4.2005 (Bl. 29) und in dem Beschlagnahmebeschluss des AG Bochum vom 27.4.2005 (Bl. 31, 34) ausgeführt ist, die Beschuldigten hätten

„ (...) ein angebliches Schreiben der Bundesagentur für Arbeit (...) **verteilt** “

ergibt sich aus der Ermittlungsakte nicht der geringste Anhaltspunkt für ein Verteilen (durch die Beschuldigten).

Es ist lediglich unten auf dem „ Bekennerschreiben “ (Bl. 3, jenes „ Kommandos Paul Lafargue “) ein „ Link “ zu der Internetadresse „ www.labournet.de/agenturschluss “ angegeben.

[Die rechtliche Problematik eines „ Link “, wenn man auf seiner eigenen Internet - Domain mittels „ Link “ eine schnelle Verknüpfung zu anderen Domainen anbietet, kann hier dahingestellt bleiben, da dieser „ Link “ ja nur in der Fußzeile jenes Schreibens angegeben ist.]

Rein theoretisch könne dieser „ Link “ in der Fußzeile des „ Bekennerschreibens “ zwar auch der Hinweis auf den Urheber dieses „ Bekennerschreibens “ sein. Zum einen sei aber die Frage gestattet, warum man sich einerseits anonym „ Kommando Paul Lafargue “ nennt [zu diesem Namen vgl. den Exkurs im diesseitigen Schreiben vom 6.7.2005 auf Bl. 49, 54] und dann andererseits seine – vermeintlich – wahre Identität durch Angabe der eigenen Internet-Domain offenbart. Zum anderen ergibt sich jedoch ausdrücklich aus dem Wortlaut dieses „ Bekennerschreibens “ (Bl. 3), dass jenes „ Kommando Paul Lafargue “ ausdrücklich **andere Aktivitäten** gegen den Abbau sozialer Rechte begrüßt und in diesem Zusammenhang auf die **Kampagne „ Agenturschluss “** (von Labournet e.V.) hinweist.

Wenn man sich jenes „ Bekennerschreiben “ auch nur halbwegs sorgfältig durchgelesen hätte, dann wäre klar gewesen, dass die Angabe der Internet - Domain „ www.labournet.de/agenturschluss “ **nur ein „ Link “** und **keinesfalls die Angabe des Urhebers** ist.

4.) Gegen eine Täterschaft von Labournet e.V. (bzw. Herrn Schaumberg, Herrn Pandorf und Frau Wompel) spricht aber auch die eigenen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft (weil sich aus dem Eingangsstempel am 24./27.12.2004 (Bl. 1) und der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 28.1.2005 (Bl. 10) ergibt, dass der Ausdruck aus der Internet - Domain „ www.labournet.de “ am 28.1.2005 von der Staatsanwaltschaft erfolgt sein muss). Auf diesen 6 Seiten „ Bl. 4 – 9) ist viel über Labournet und die Aktion „ Agenturschluss “ zu lesen, jedoch nichts über jenes offenbar gefälschte Flugblatt vom 14.12.2004 (Bl. 2) oder über das „ Kommando Paul Lafargue “ (Bl. 3). Bei der Unmenge von ins Internet

gestellten Dokumenten (nicht 1.500 < wie irrtümlich auf Bl. 48, 53 angegeben >, sondern 15.000 Dokumenten) wäre es zumindest nahe liegend gewesen, jenes Flugblatt bzw. jenes Bekennerschreiben ebenfalls aufzunehmen – wenn Labournet e.V. damit überhaupt etwas zu tun hätte.

Es sei daher in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen im diesseitigen Beschwerdeschreiben vom 6.7.2005 (Bl. 48, 53) und im weiteren Schreiben vom 7.7.2005 (Bl. 67) hingewiesen; (bei Abfassung jener Schreiben hatte der Unterzeichner noch keine Akteneinsicht gehabt und die Schreiben Bl. 2, Bl. 3 waren ihm noch unbekannt). Insbesondere die eigenen Recherchen des Unterzeichners (vgl. Bl. 67), dass nämlich am 22.12.2004 im Internet ein „ Bekennerschreiben “ veröffentlicht worden war, bekräftigen die vorstehenden Ausführungen, dass die Angabe von „ www.labournet.de/agenturschluss “ unter dem „ Bekennerschreiben “ nur ein „ Link “ und keinesfalls die Angabe des Urhebers ist.

Der Umstand, dass jene unbekanntes Urheber von Flugblatt (Bl. 2) und „ Bekennerschreiben “ (Bl. 3) noch nicht einmal den Namen, sondern lediglich die Internet - Adresse von Labournet.de angeben, darf nicht dazu führen, die Verantwortlichen von Labournet e.V. als Beschuldigte anzusehen.

5.) Insbesondere darf unter diesen Umständen aber auch nicht die Beschlagnahme der umfangreichen sichergestellten Gegenstände (vgl. Auflistungen Bl. 66, 70 – 72) angeordnet werden. Entgegen dem Wortlaut des § 94 StPO ist nämlich nicht damit zu rechnen, dass man bei einer Durchsicht und Auswertung der Unterlagen von LabourNet e.V. (bzw. den für labournet.de Verantwortlichen) Anhaltspunkte für das Flugblatt (Bl. 2) bzw. die Urheber jenes „ Bekennerschreibens “ (Bl. 3) findet.

Zum einen sei auf die vorstehenden Ausführungen zu 3.) & 4.) verwiesen. Zum anderen ergibt sich aus dem Charakter von LabourNet als Netzwerk, dass die Dokumente auch im Internet veröffentlicht werden; hier hat jedoch bereits die Recherche der Staatsanwaltschaft am 28.1.2005 (Bl. 4 – 9) erbracht, dass viel über Labournet und die Aktion „ Agenturschluss “ veröffentlicht worden ist, nichts jedoch über jenes gefälschte Flugblatt vom 14.12.2004 (Bl. 2) oder über das „ Kommando Paul Lafargue “ (Bl. 3).

Daher sind die Voraussetzungen des § 94 StPO zu verneinen; auf den Antrag gemäß § 98 StPO hin ist von der richterlichen Bestätigung der Beschlagnahme der sichergestellten Gegenstände abzusehen.

6.) Hilfsweise wird auf die Beschlagnahmefreiheit gemäß § 97 Abs. 5 StPO hingewiesen. Denn labournet.de ist ein Informations- und Kommunikationsdienst i.S.d. § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO. Selbst wenn man davon ausgehen würde, man könnte in den sichergestellten Unterlagen Anhaltspunkte für den Urheber von Flugblatt und Bekennerschreiben finden, dürfte man es nicht. § 97 Abs. 5 StPO stellt eine Konkretisierung des Grundrechts der Pressefreiheit (Art. 5 GG) dar. Dass LabourNet e.V. eine Medientätigkeit ausübt, ergibt sich bereits aus Bl. 7 – 9 der Akte (u.a.: LabourNet als Preisträger des Alternativen Medienpreises) und der Vielzahl von bislang 34 Zuschriften (hinten in der Akte).

In den sichergestellten Unterlagen befinden sich zudem viele Unterlagen, die vertraulich an LabourNet geschickt worden waren (im Vertrauen auf den besonderen Schutz der Medien) so dass auch insoweit eine Auswertung sämtlicher beschlagnahmter Unterlagen einen Verstoß gegen Art. 5 GG zur Folge hätte.

7.) Schließlich wird wiederum hilfsweise auf den verfassungsmäßigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (der sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus Art. 2 GG i.V.m. dem Rechtsstaatlichkeitsgebot herleitet) hingewiesen, der im vorliegenden Fall eine richterliche Bestätigung der Beschlagnahme verbietet.

Angesichts der Vielzahl von sichergestellten Gegenständen (vgl. Auflistungen Bl. 66 sowie Bl. 70 – 72) ist es **unverhältnismäßig**, diese Unterlagen weiterhin LabourNet vorzuenthalten, „ nur “ um den Urheber eines Flugblattes **zu suchen** (von dem man mangels Vernehmung des Anzeigerstatters (Bl. 1) noch nicht einmal weiß, wann und wo und wie oft es verteilt worden ist), zumal ganz erhebliche Zweifel vorgetragen worden sind, ob jenes Flugblatt überhaupt gegen irgend einen Straftatbestand verstößt (s.o. 2.)).

(Lutz Eisel) Rechtsanwalt